

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gemeindefassung der Stadt

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen in Fett druck und Streichungen)
<p>§ 3 Abs. 2:</p> <p>„Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigungen:</p> <p>a) Fraktionszuschüsse: Bei Fraktionen ab 16 Mitgliedern beträgt der monatliche Grundbetrag 2.835 €, bei Fraktionen mit 11 bis 15 Mitgliedern beträgt er 2.124 €, bei Fraktionen mit 6 bis 10 Mitgliedern beträgt er 1.415 € und bei Fraktionen mit bis zu 5 Mitgliedern 705 €. Zuzüglich zum Grundbetrag erhalten alle Fraktionen 82 € für jedes Fraktionsmitglied. Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden wie Fraktionen behandelt. Einzelstadtratsmitglieder erhalten einen monatlichen Geschäftsführungszuschuss von 250 €. Künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) werden ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt.</p> <p>b) Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder: Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 719,81 €. Prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung werden ohne Einmalzahlungen berücksichtigt (Einheitliche Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz, gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar).</p>	<p>§ 3 Abs. 2:</p> <p>„Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigungen:</p> <p>a) Fraktionszuschüsse: Bei Fraktionen ab 13 Mitgliedern beträgt der monatliche Grundbetrag 3.800 €, bei Fraktionen mit 7 bis 12 Mitgliedern beträgt er 2.900 € und bei Fraktionen mit bis zu 6 Mitgliedern 1.500 €. Zuzüglich zum Grundbetrag erhalten alle Fraktionen 105 € für jedes Fraktionsmitglied. Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden wie Fraktionen behandelt. Einzelstadtratsmitglieder erhalten einen monatlichen Geschäftsführungszuschuss von 336 €. Künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) werden ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt.</p> <p>b) Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder: Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 1.042,67 €. Prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung werden ohne Einmalzahlungen berücksichtigt (Einheitliche Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz, gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar).</p>

<p>c) Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz: Der Grundbetrag für den Fraktionsvorsitz beträgt monatlich 341,24 € zuzüglich 20,73 € für jedes weitere Fraktionsmitglied. Prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung werden ohne Einmalzahlungen berücksichtigt (Einheitliche Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz, gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar).</p> <p>d) Verdienstausschluss: Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlusses. Selbständig tätige Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 19.00 Uhr ein Sitzungsgeld von 7,67 € brutto. Berücksichtigt werden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Beiräte, sofern das Stadtratsmitglied in der Sitzung stimmberechtigt ist. Die Abrechnung erfolgt nachträglich zum Ende des Kalenderjahrs.</p>	<p>c) Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz: Der Grundbetrag für den Fraktionsvorsitz beträgt monatlich 494,32 € zuzüglich 30,02 € für jedes weitere Fraktionsmitglied. Prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung werden ohne Einmalzahlungen berücksichtigt (Einheitliche Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz, gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar).</p> <p>d) Verdienstausschluss: Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlusses. Selbständig tätige Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 19.00 Uhr ein Sitzungsgeld von 13,00 € brutto. Berücksichtigt werden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Beiräte, sofern das Stadtratsmitglied in der Sitzung stimmberechtigt ist. Die Abrechnung erfolgt nachträglich zum Ende des Kalenderjahrs.</p>
<p>§ 4 Abs. 1: Einzelheiten zur Tätigkeit sonstiger ehrenamtlicher Mitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen, in der Satzung über Ortsbeiräte oder in besonderen Satzungen geregelt.</p>	<p>§ 4 Abs. 1: Einzelheiten zur Tätigkeit sonstiger ehrenamtlicher Mitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen, in der Satzung über Ortsbeiräte oder in besonderen Satzungen geregelt.</p>
<p>§ 4 Abs. 2: Sonstige im Ausländer- und Integrationsbeirat und im Baukunstbeirat tätige Mitglieder sowie die vom Stadtrat berufenen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, des Jugendparlaments, der Ortsbeiräte, der Stadtteilbeiräte, des Seniorenbeirats, des Sozialbeirats, des Sportbeirats und des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirats erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 12,50 € pro Sitzung. Hinzu kommt ein Pauschalbetrag von 10 € monatlich für die Mitgliedschaft. Die Vorsitzenden der in Satz 1 genannten Gremien erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € jährlich. Hiervon ausge-</p>	<p>§ 4 Abs. 2: Mit Ausnahme der Mitglieder des Baukunstbeirats erhalten die sonstigen in Beiräten oder dem Jugendparlament tätigen Mitglieder sowie vom Stadtrat berufene Mitglieder des Jugendhilfeausschusses als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 12,50 € pro Sitzung. Hinzu kommt ein Pauschalbetrag von 10 € monatlich für die Mitgliedschaft. Die Vorsitzenden der in Satz 1 genannten Gremien erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € jährlich. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, die diesen Gremien auf-</p>

nommen sind Mitglieder, die diesen Gremien aufgrund ihres Amtes als Stadtratsmitglieder angehören. Die Entschädigung wird jährlich nachträglich gezahlt

grund ihres Amtes als Stadtratsmitglieder angehören. **Die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Baukunstbeirats wird gesondert in der Satzung des Baukunstbeirats geregelt.** Die Entschädigung wird jährlich nachträglich gezahlt